Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5686**

14. Wahlperiode 28. 03. 2001

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten
– Drucksachen 14/4721, 14/5142, 14/5384 –

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Claus Möller

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 146. Sitzung am 25. Januar 2001 beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 28. März 2001

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens	**Wilhelm Schmidt**	**Claus Möller**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 1 Abs. 1 Satz 2 – neu RiRegDG)
   In Artikel 1 Nr. 2 § 1 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:
   „§ 2 Abs. 4 bleibt unberührt.“

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 – neu – RiRegDG)
   In Artikel 1 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:
   ‚3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegelunen zugunsten der Landwirtschaft“ durch die Wörter „gemeinschaftlichen Beihilferegelungen zu Gunsten der Landwirtschaft“ ersetzt.
   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
   „(4) Auf Anforderung dürfen der nach Landesrecht für die Gewährung der Entschädigung der Tierverluste nach dem Tierseuchengesetz zuständigen Stelle durch die zuständige Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhobenen Daten insoweit übermittelt werden, als dies zur Erfassung von Rinderbeständen zum Zweck der Beitragserhebung nach Maßgabe des Landesrechts erforderlich ist. Für die Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung der Daten gilt Satz 1 entsprechend.“‘

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333